



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0150/2021/1		Datum: 25.03.2021	
Dezernat 3			
Verfasser:	44-Musikschule	Az.:	
Betreff:			
Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für die Musikschule der Stadt Koblenz – Musikschulsatzung – vom 01.07.1993 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 12.05.2016.			
Gremienweg:			
22.04.2021	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
12.04.2021	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte fünfte Änderungssatzung der Satzung für die Musikschule der Stadt Koblenz – Musikschulsatzung.

Begründung:

Zu Art. 1 Nr. 1:

Es wurden diverse Instrumente ergänzt und teilweise zeitgemäßere Formulierungen verwendet, außerdem die Formatierung geringfügig angepasst. Bei Chor wurde „(Rock/Pop)“ gestrichen, da es auch klassische Chöre an der Musikschule gibt.

Zu Art. 1 Nr. 2 a):

Es wurde eine zeitgemäßere Formulierung verwendet

Zu Art. 1 Nr. 2 d):

Es gibt beide Bezeichnungen und Angebote.

Zu Art. 1 Nr. 2 e):

Die bereits vorhandene Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) soll als offizielles Angebot in die Satzungen der Musikschule aufgenommen werden und zur Qualitätssicherung den Richtlinien des Verbandes Deutscher Musikschulen (VdM) angepasst werden.

Im Jahr 2019 hat der VdM Empfehlungen für die Studienvorbereitende Ausbildung an Mitgliedschulen veröffentlicht, um die Förderung von herausragenden Talenten unabhängig ihrer sozialen Herkunft zu stärken und ihnen unter Umständen sogar die Vorbereitung auf ein Musikstudium zu ermöglichen. An diesen Richtlinien möchte sich die SVA an der Musikschule der Stadt Koblenz, als eine der großen VdM-Musikschulen in Deutschland, zukünftig orientieren. Ähnlich große und auch kleinere Musikschulen in Rheinland-Pfalz (z.B. Mainz, Kaiserslautern, Worms, Ludwigshafen, Alzey-Worms, etc.) bzw. in ganz Deutschland haben die Studienvorbereitung als eigenständiges Angebot seit Jahren in der Satzung verankert. Dies ist in Koblenz bisher nur im Bereich der Musiktheorie der Fall.

Für die SVA sollen insgesamt an der ganzen Musikschule 5-10 Plätze vorgesehen sein. In Abhängigkeit der Kapazität der jeweiligen Lehrkraft sollen Schülerinnen und Schüler wöchentlich zu einer

regulären Stunde zusätzlich 30 Minuten Unterricht erhalten. Dies ist notwendig, um eine realistische Chance auf eine konkurrenzfähige Vorbereitung auf einen Wettbewerb oder eine Aufnahmeprüfung zu haben. (Zum Vergleich: Die Empfehlung des VdM lautet sogar 45 zusätzliche Minuten). Die Teilnehmenden der SVA sollen außerdem weitere Fächer belegen: Klavier als Nebenfach, Korrepetition und Theorieunterricht. Sie sind außerdem verpflichtet, in einem Ensemble der Musikschule mitzuwirken, außerdem musikalische Umrahmungen z.B. bei städtischen Anlässen zu übernehmen. Die Kosten der Fächer werden grundsätzlich durch Elterngebühren getragen. Bei entsprechendem finanziellen Hintergrund kann ein Antrag auf Teilerlass gestellt werden, außerdem greifen die üblichen Ermäßigungen (Familienerm., Mehrfacherm., etc.). Schülerinnen und Schüler können zusätzlich ein Stipendium durch die Gertrud-Bienko-Stiftung erhalten.

Zu Art. 1 Nr. 3:

In Einvernehmen mit dem Fachleiter für Tasteninstrumente wurde die Vorgabe gestrichen, dass ausschließlich Schülerinnen/Schülern Klavierunterricht erteilt wird, die regelmäßig an einem mechanischen Klavier üben können. Aus sozialen Gründen sollte dies kein absolutes Ausschlusskriterium sein.

Zu Art. 1 Nr. 4:

Satz 3 entspricht seit Jahren nicht mehr der gängigen Praxis und wurde deshalb gestrichen.

Zu Art. 1 Nr. 5:

Änderung der Formatierung, Ergänzung der Unterrichtseinheit für die Studienvorbereitende Ausbildung.

Zu Art. 1 Nr. 6:

Änderung der Formatierung.

Zu Art. 1 Nr. 7:

Anpassung des Verweises aufgrund der Änderung der Formatierung in § 8.

Anlage/n:

Anlage zur BV/0150/2021, Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für die Musikschule der Stadt Koblenz – Musikschulsatzung –

Historie: Die BV/0150/2021 wurde in der Sitzung des Kulturausschusses am 18.03.2021 ungeändert beschlossen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine